OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700776/14/KLi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des C L BEd, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/920301-009063/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des § 3 Abs. 1 Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) dahingehend vorgeworfen, dass er am 11. Juni 2020, um 16:30 Uhr in x, X, durch lautstarken Betrieb einer Musikanlage, sodass der verursachte Musiklärm außerhalb der Wohnung deutlich zu hören gewesen sei, in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt habe, denn der Lärm sei für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten und die Lärmerregung habe jene Rücksichtnahme vermissen lassen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden könne.

Der Bf habe dadurch § 3 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich der Einspruch vom 22. Juni 2020, der ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet war. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung, er habe 200.000 Euro Schulden, kein Vermögen und keinen pfändbaren Besitz. Als Milderungsgrund bringe er vor, dass er noch nicht vorbelastet sei. Die Mindestsicherung betrage derzeit 642 Euro, davon müsse er Wohnungskosten von 530 Euro bezahlen, sodass ihm monatlich 120 Euro bleiben würden.

Er ersuche höflich um Umwandlung der Strafe in eine Ermahnung; in eventu, seine Arreststrafe mit einer „Fußfessel“ tilgen zu dürfen. Andernfalls müsse er die Ersatzarreststrafe antreten, wobei er ersuche, ihn bei seiner Wohnadresse abzuholen, da er auch das Geld für die Straßenbahn nicht habe.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, wurde dem Einspruch dahingehend Folge gegeben, dass die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wurde. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.4. Mit Eingabe vom 25. Juli 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 27. Juli 2020, stellte der Bf u.a. den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten er nicht zu tragen habe.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 1. September 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. In Entsprechung eines Verbesserungsauftrages legte der Bf einen vervollständigten Verfahrenshilfeantrag samt Einkommens- bzw. Vermögensnachweisen vor.

I.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Oktober 2020, GZ: LVwG-700776/4/KLi, wurde der Antrag vom 25. Juli 2020 auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, sowie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, abgewiesen

I.6. Der Bf erhob aber gemeinsam mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe eine Beschwerde vom 25. Juli 2020, in der er beantragte, (1.) eine mündliche Verhandlung durchzuführen, (2.) Verfahrenshilfe zu bewilligen, (3.) ihm aufgrund seiner finanziellen Notsituation die Geldstrafe ganz oder teilweise nachzusehen (Gnadengesuch), (4.) in eventu die Abstattung des Rückstandes in Form von monatlichen Raten von 4 Euro zu gewähren, (5.) in eventu die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung aufzuerlegen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 12. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der ein Vertreter der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen ist. Der Bf hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die verhängte Strafe bzw. begehrt der Bf die Anwendung alternativer Strafvollzugsmöglichkeiten, sodass hinsichtlich der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG auf den Spruch der Strafverfügung bzw. des Straferkenntnisses verwiesen werden kann.

II.2. Der Bf bezieht derzeit kein Einkommen und erhält keine Unterstützung des AMS. Vermögen besitzt der Bf, abgesehen von einer Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.333,75 Euro, nicht. Gegen den Bf sind beim Bezirksgericht x zwei Exekutionsverfahren zu den GZ: 7 E 2709/18h und 7 E 2913/19k anhängig. Der Bf hat Schulden in Höhe von ca. 135.671,93 Euro. Er ist Mieter einer Wohnung im Ausmaß von 80,63 m^2, die monatliche Miete beträgt 521,34 Euro. Sein Antrag auf Sozialhilfe vom 22. August 2020 wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. September 2020, GZ: SJF/BMS, abgewiesen.

II.3. Die Fragen der Strafzumessung und der Anwendung alternativer Strafvollzugsmöglichkeiten sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die vom Bf erhobene Beschwerde richtet sich gegen die Strafhöhe bzw. begehrt der Bf die Anwendung alternativer Strafvollzugsmöglichkeiten, was sich unstrittig aus dem Beschwerdevorbringen ergibt.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Vorbringen, das er im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. im Antrag auf Verfahrenshilfe erstattet hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Bf durch seinen Antrag auf Verfahrenshilfe und die Vorlage von Unterlagen glaubhaft gemacht.

Inwiefern die vom Bf beantragten alternativen Strafvollzugsmöglichkeiten in Betracht kommen bzw. überhaupt gesetzlich vorgesehen sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zur Verhandlung wurden beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen. Dem Bf wurde die diesbezügliche Ladung mittels RSb-Sendung nachweislich zugestellt. Hinsichtlich dieser RSb-Ladung wurde laut Rückschein vom 27. November 2020, ON 9ad, am 19. November 2020 eine Zustellung durch persönliche Übernahme des Bf vorgenommen. Dem Bf war der Verhandlungstermin insofern bekannt, jedoch blieb er diesem unentschuldigt fern.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand. Der Bf hat im Vorfeld keine Gründe geltend gemacht, aus denen ihm eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich gewesen wäre. Der Einwand, sein Antrag auf Verfahrenshilfe sei abgewiesen worden, wogegen er eine Beschwerde beim Verfassungsgerichthof eingebracht habe, geht insofern ins Leere.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen

Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391). An der Verhandlung hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Akteninhalt sowie die Sach- und Rechtlage (Strafhöhe, alternative Vollzugsmöglichkeiten, etc.) wurden erörtert.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.“

IV.2. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]
zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe bzw. begehrt der Bf die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Anwendung alternativer Vollzugsmöglichkeiten.

V.2. Die konkrete Strafzumessung ist im Nachfolgenden einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zu den ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Beschuldigten hat der Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis vom 1.10.2014, Ra 2014/09/0022) schon wiederholt Nachfolgendes festgehalten:

„Zu dem inhaltlich vom Revisionswerber als Grund für die Zulässigkeit der Revision vorgebrachten Umstand der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Strafbemessung besteht ausreichende, nicht uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe bestünde (siehe das Erkenntnis vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist,

wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. das Erkenntnis vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN; siehe zum Ganzen auch das Erkenntnis vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0129). Weshalb die Einschränkung des der Höhe nach unstrittigen Einkommens infolge einer – vom Verwaltungsgericht ohnedies berücksichtigten – Privatinsolvenz eine andere Beurteilung erfordern sollte, ist nicht ersichtlich und wird vom Revisionswerber auch nicht aufgezeigt."

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind sehr ungünstig, weshalb auch ein geringerer Betrag – nämlich wie von der belangten Behörde herabgesetzt auf 30 Euro – gewährleisten kann, dass der Bf von einer Wiederholung abgehalten wird. Ein gänzliches Absehen von einer Geldstrafe (Ermahnung) alleine aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Bf war jedoch nicht gerechtfertigt und auch im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten.

V.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Sämtliche Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung müssen kumulativ vorliegen. Nach der Anzeige war die durch die Musikanlage verursachte Lärmerregung derart laut, dass der Bf das Klingeln der Polizisten zunächst gar nicht wahrnahm und dieses so vehement werden musste, dass die Alarmanlage zweimal auslöste. Auch danach war der Bf nicht dazu bereit, die Türe zu öffnen. Im vorliegenden Fall erscheint insofern eine Ermahnung weder aus generalpräventiven noch aus spezialpräventiven Gründen angemessen, sodass ein Absehen von der Verhängung einer Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

V.6. Die Ersatzfreiheitstrafe war mit 15 Stunden zu bestätigen. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe im Unterschied zu einer (primären) Freiheitsstrafe erst bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vollzogen wird.

V.7. Darüber hinaus begehrt der Bf alternative Straf- bzw. Strafvollzugsmöglichkeiten in Form einer gemeinnützigen Leistung bzw. Tilgung mittels Fußfessel.

V.8. Zum Antrag auf Erbringung einer gemeinnützigen Leistung ist Nachfolgendes auszuführen:

V.8.1. Einleitend ist zu bemerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sog. „korrigierender Auslegungsmethoden“ zu üben ist (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0070 mwN; VwGH 20.02.2003, 2001/06/0057, VwSlg 16.016 A/2003 mwN).

Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen.

Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs. 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs. 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers; vgl. Erl zur RV 133 BlgNr 17. GP 13).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das VStG die vom Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vorsieht, sondern die Strafvollstreckung in den behördlichen Hafträumen normiert.

V.8.2. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, B 628/2013 (= VfSlg. 19.831), ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber „im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“ Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in

verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges' gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei Wochen, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu gemachen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

V.8.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte – unter expliziter Bezugnahme auf das dargestellte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit eines Strafaufschubes zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke auch keine Veranlassung besteht, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0009; vgl. ferner VwGH 19.05.2014, Ro 2014/09/0042).

Damit besteht nach übereinstimmender Judikatur von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof kein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Haftraum.

V.8.4. Ergänzend ist aber darauf hinzuweisen, dass derartige Erwägungen überhaupt erst dann relevant werden (könnten), wenn die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist und daher die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden müsste.

V.9. Zum Antrag auf Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe im Hausarrest (Fußfessel) ist Nachfolgendes auszuführen:

V.9.1. Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges' gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei Wochen, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.

V.9.2. Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu gemachen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

V.9.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte – unter expliziter Bezugnahme auf das dargestellte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit eines Strafaufschubes zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke auch keine Veranlassung besteht, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0009; vgl. ferner VwGH 19.05.2014, Ro 2014/09/0042).

Damit besteht nach übereinstimmender Judikatur von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof kein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Haftraum.

V.9.4. Vor dem Hintergrund der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung erscheinen die darin angestellten Überlegungen auch auf den elektronisch überwachten Hausarrest übertragbar. Der Gesetzgeber regelt gerichtliche Strafen sowie Verwaltungsstrafen und den daran jeweils anknüpfenden Strafvollzug in voneinander unabhängigen Regelungssystemen.

Wie vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, liegt es damit im Ermessensspielraum des Gesetzgebers, Erleichterungen des einen Vollzugsbereichs auch für den jeweils anderen Vollzugsbereich vorzusehen oder dies nicht zu tun.

V.9.5. Der Gesetzgeber hat sich zwar entschlossen, im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen mit der „Fußfessel“ eine alternative Form des Strafvollzugs einzuführen, ist damit aber nicht gehalten, diese Form auch im VStG vorzusehen; dies insbesondere zumal die im Verwaltungsstrafrecht drohenden Freiheitssanktionen idR nur als Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden und ganz erheblich hinter jenen des gerichtlichen Strafrechts zurückbleiben (so ist im Verwaltungsstrafbereich eine zwei- bis maximal sechswöchige Ersatzfreiheitsstrafe möglich; gemäß § 54a Abs. 3 VStG besteht ein Recht auf Strafaufschub, wenn während der letzten sechs Monate bereits sechs Wochen Haft verbüßt wurden, etc.).

Weder entstanden Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der einschlägigen Regelungen des VStG, noch gibt es Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke, die über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG zu schließen wäre. Dagegen spricht im Übrigen auch, dass das VStG bis zur VStG-Novelle 1987 (BGBl. 516) eine Freiheitsstrafe in Form des „Hausarrestes“ vorsah, diese jedoch abgeschafft wurde.

V.10. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen kommen die vom Bf beantragten Alternativen nicht in Betracht.

V.11. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.12. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 64 Abs. 1 VStG macht es keinen Unterschied, ob mit einem „Straferkenntnis“ (der Erledigung nach § 49 Abs. 2 vorletzter Satz – seit Nov 95 drittletzter Satz – VStG) eine Herabsetzung der in der Strafverfügung festgesetzten Strafe erfolgte oder nicht, sodass auch bei einer Herabsetzung die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens vorzuschreiben sind (VwGH 23.9.1994, 94/02/0256). [Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, § 64 VStG, E 3c]

Insofern wurden von der belangten Behörde zu Recht die Kosten des Verfahrens vorgeschrieben und mit 10 Euro festgesetzt.

V.13. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V.14. Der Bf wird abschließend darauf hingewiesen, dass eine Ratenzahlung hinsichtlich der Geldstrafe und der Verfahrenskosten im Verfahren vor der belangten Behörde, bei der belangten Behörde (das ist die Landespolizeidirektion Oberösterreich) zu beantragen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer